Frankfurter Zeitung

2./VI. 1919

Die deutschen Gegenvorschläge.

IV. Wiedergutmachung.

Finanzielle Leistungen.

Was die im einzelnen zu vergütenden Schäden betrifft, so hält die deutsche Regierung es für angemessen, den Grundsatz des französischen Entschädigungsgrundsatzes von 1916 anzunehmen, wonach die Schäden „festgestellt, gegenständlich und unmittelbar eingetreten" (certains matériels et directs) sein müssen. Dabei weist sie darauf hin, daß manche Teile der Bevölkerung der besetzten Gebiete, insbesondere Belgiens Gelegenheit gehabt haben, während der Dauer der Besetzung erhebliche Gewinne zu machen, wie sich ohne weiteres aus dem ganz ungewöhnlich großen Umlauf deutscher Banknoten in den betreffenden Gebieten ergibt. Unter diesem Gesichtspunkte würde die deutsche Regierung grundsätzlich die Ersatzpflicht für die aus der Anlage I zu Artikel 232 unter den Ziffern 1, 2, 3, 8, 9 und 10 sich ergebenden Schäden anerkennen. Bei all diesen Punkten wird die Ersatzpflicht jedoch nur hinsichtlich der Schäden anerkannt, die in den besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens Zivilpersonen von Deutschland zugefügt worden sind.

Hinsichtlich der Ziffer 4 stellt die deutsche Regierung schon mit Rücksicht auf die Leiden, denen namentlich Auslandsdeutsche und Kolonialdeutsche, diese teilweise sogar unter Verletzung der Kongoakte ausgesetzt gewesen sind, wiederholt den Grundsatz der Gegenseitigkeit auf. Für die in Ziffer 6—7 enthaltenen Forderungen kann sie eine Rechtsgrundlage nicht anerkennen, weil es sich hierbei um unmittelbare Kriegskosten und nicht um Schäden handelt, welche der Zivilbevölkerung durch den Angriff zugefügt worden sind.

Was die Kosten eines Besatzungsheeres betrifft, so ist die deutsche Regierung der Ansicht, daß es einer Sicherung durch eine Besetzung nicht bedarf. Durch die zugestandene Abrüstung zu Wasser und zu Land ist Deutschland in jeder Hinsicht wehrlos. Ein Besatzungsheer vermindert nur die deutsche finanzielle Leistungsfähigkeit und ermäßigt die jährlich verfügbaren Zahlungen.

Deutschland ist damit einverstanden, daß auf dieser Grundlage der Gesamtbetrag der von ihm zu ersetzenden Schäden bis zum 1. Mai 1921 endgültig festgestellt wird und zwar für Frankreich in französischen, für Belgien in belgischen Francs.

Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand zugleich Partei und Richter sein kann, in der interalliierten Kommission aber auch die geschädigten Staaten vertreten sind, so hält es die deutsche Regierung nicht für angängig, daß die „Kommission für Wiedergutmachungen" (Art. 232) allein die Schäden endgültig feststellt. Sie schlägt vielmehr vor, eine

deutsche Kommission hierbei in der Weise mitwirken zu lassen,

daß eine Verständigung über die Feststellung zwischen beiden Kommissionen herbeizuführen ist und daß die zwischen ihnen strittig bleibenden Punkte einem gemischten Schiedsgericht unter neutralem Vorsitz zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden. In gleicher Weise sollte die Feststellung des Wertes der Naturalleistungen erfolgen, die Deutschland in Anrechnung auf den Schadensersatz bereits geliefert hat und noch übernehmen wird, und ebenso die Verständigung über die für die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen erforderlichen Beträge, falls sie nicht schon beim Abschluß des Friedensvertrages erfolgen kann. (Art. 235 und 236.)

Die deutsche Regierung hat den lebhaften Wunsch, an dem Wiederaufbau von Frankreich und Belgien zur teilweisen Abtragung der Schadenersatzpflicht durch deutsche Arbeitsleistung mitzuwirken und wird über die Modalitäten, unter denen dieses allen Kulturnationen gemeinsame Aufgabe am schnellsten im Verein mit den alliierten und assoziierten Mächte durchgeführt werden kann, zu gegebener Zeit Vorschläge machen. Auch im übrigen behält sich die deutsche Regierung vor, Einzelheiten über die Punkte des Friedensprojektes, deren Abänderung vorstehend vorgeschlagen ist, in schriftlicher oder mündlicher Beratung vorzubringen. Sie beabsichtigt in den hier niedergelegten Ausführungen nur die allgemeinen Richtlinien, die sie für billig hält, zum Ausdruck zu bringen.

Um seine Verpflichtungen zum Schadensersatz zu erfüllen, ist Deutschland entschlossen, alles zu tun, was irgendwie in seinen Kräften steht. Die deutsche Regierung ist sich dabei nicht im Zweifel, daß das deutsche Volk durch Generationen hindurch schwerere Lasten zu tragen haben wird als irgend ein anderes. Sie erklärt sich bereit, nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit einen bestimmten

Prozentsatz der gesamten Einnahmen,

aus Abgaben und Betriebsüberschüssen des deutschen Reiches und der Einzelstaaten als Annuität zu zahlen.

Es erkennt weiter den im Artikel 237 und § 12d der Anlage II ausgesprochenen Grundsatz an, daß das deutsche Steuersystem in seiner Gesamtheit dem Steuerzahler nicht weniger belasten soll als das des Meistbelasteten der in der Kommission für Wiedergutmachung vertretenen Staaten. Deutschland tut dies im Vertrauen darauf, daß die Ausgestaltung des Steuersystems in diesen Staaten von dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit und dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Erträglichkeit, ebenso wie in Deutschland, bestimmt werden wird. Für das demokratische Deutschland ist es eine Lebensbedingung, daß seine staatlichen Einrichtungen von sozialem Geiste erfüllt sind. Deutschland kann daher die schweren Lasten auch nur unter der Voraussetzung tragen, daß es durch den endgültigen Frieden nicht zerstückelt und seine industrielle und Ernährungsbasis nicht zerschlagen wird, sowie daß nicht in das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner von Elsaß-Lothringen, Schleswig und von Teilen der Provinz Posen eingegriffen wird. Deutschland setzt ferner voraus, daß ihm die Wiederaufnahme seiner überseeischen Beziehungen und die Wiedergewinnung von Kolonien, überseeischer Handelsstützpunkte und dergl. nicht versagt und ihm eine Handelsflotte aus großen Schiffen belassen wird, und daß es gelingt, die aus dem Reichsgebiet entfernten Vermögen auf dem Wege der Rechtshilfe zur Versteuerung heranzuziehen.

Deutschland hat die Verpflichtung der Lansing-Note auf sich genommen, auf der Grundlage seines damaligen Gebietsumfanges. Es würde sonst eine Leichtfertigkeit gewesen sein, die es nicht begehen wollte, so schwere Lasten ohne Rücksicht auf die Verminderung seines Flächeninhaltes, der Arbeitskraft der Rohstoffe und der Nahrungsmittel auf sich zu nehmen. Tritt eine Verminderung des Reichsgebietes ein, in dem Maße wie sie auf dem Wege des Selbstbestimmungsrechtes der Völker möglich ist, so wird die auf den 1. Mai 1921 festzusetzende Schadenersatzsumme verhältnismäßig und den gedachten Gesichtspunkten entsprechend verteilt werden müssen. Was als Schaden bezeichnet wird, ist eine Folge des Krieges, für den die Volksvertretung die Kredite bewilligt hat. An dieser Bewilligung haben sich, wie hiermit festgestellt wird, die sämtlichen Abgeordneten aller Gebiete beteiligt, deren Abtretung nach dem Friedensentwurf von den Gegnern beansprucht wird. Deshalb müssen auch diese Gebiete für ihren prozentualen Anteil mit den sich aus der Kriegführung ergebenden Schulden verhaftet bleiben. Die Alliierten hätten den Anteil einzuziehen und auf dem Konto für Wiederherstellung zu verrechnen. Ein anderes Vorgehen wäre nicht gerecht. Die Entschädigungen können nur aus dem Gewerbefleiß und der Betätigung der gesamten Bevölkerung fließen, von der einzelne Teile nicht dadurch befreit werden dürfen, daß sie einer anderen Regierung unterstellt werden.

Was die Feststellung der Annuität angeht, so kann die deutsche Regierung sich dem nicht unterwerfen, daß sie einseitig durch die Vertretung der Gläubiger, die „Kommission für Wiedergutmachung", erfolgt. Sie ist bereit, dieser Kommission alsbald alles Material vorzulegen, das zur Prüfung der Leistungsfähigkeit Deutschlands notwendig ist, damit die Feststellung der Höhe des Prozentsatzes der Staatseinnahmen, der die Annuität bilden soll, in Gemeinschaft mit einer deutschen fachkundigen Kommission erfolgen kann. Streitpunkte würden von einer gemischten Kommission unter neutralem Vorsitz zu entscheiden sein. Auf diese Weise würde objektiv und unparteiisch ermittelt werden, was Deutschland leisten kann, ohne sein soziales und industrielles Leben zu vernichten. Mehr kann auch der härteste Gläubiger von dem leistungswilligen, aber in seiner Leistungsfähigkeit schwer beeinträchtigten Schuldner, nicht fordern. Es soll anerkannt werden, daß für eine rechtzeitige Bereitstellung der jeweils terminmäßig aufzubringenden Summe vorzusorgen ist. Aber es geht über das Ziel hinaus, für Deutschland eine mit so diktatorischen Befugnissen ausgestattete Kommission einzusetzen, wie sie in der Anlage II zu Artikel 232 vorgesehen ist. Es ist unmöglich für jeden, insbesondere aber für einen demokratischen Staat, sich seiner Hoheitsrechte in dem geforderten Verfahren zu begeben. Namentlich kann Deutschland nicht die Forderung annehmen, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, wie sie die Kommission jeweils verlangt. Die gesamten Staatsgrundlagen, die auch für Deutschland auf dem Selbstbestimmungsrecht beruhen müssen, würden erschüttert, ja sogar außer Kraft gesetzt werden. Das Geldbewilligungsrecht ist in allen demokratischen Staaten ein Mittel, mit dem die Volksvertretung ihre Kontrolle über das Staatswesen ausübt. Die für die Kommission in Anspruch genommene Machtvollkommenheit würde sie im übrigen nötigen, jede einzelne Haushaltsstelle des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunen einer Prüfung zu unterziehen. Dazu würden landfremde Personen nie in der Lage sein. Darin liegen auch für die Leistung der Entschädigung erhebliche Gefahren. Es braucht nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß nicht nur die Arbeitsfreudigkeit der gesamten Bevölkerung, sondern auch die Bereitwilligkeit, Steuern zu zahlen, darunter leiden würde und kein Volk auf die Dauer angehalten werden kann, seine Gesamtleistungen in den Dienst fremder Mächte zu stellen und auf sein Mitbestimmungsrecht zu verzichten. Die Folge würde sein, daß die deutschen direkten Steuern überwiegend mit Gewalt eingetrieben werden müßten.

Nach den deutschen Vorschlägen würde die interalliierte Kommission auf folgenden Gebieten tätig sein: 1. Bei der Feststellung des Schadens, 2. bei der Feststellung des Wertes der Naturalleistungen, 3. bei der Verständigung über die aus den Naturalleistungen zu entnehmenden Beträge für die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen, 4. bei der jetzt vorzunehmenden Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit zwecks Feststellung des Prozentsatzes der Abgaben von Staatseinnahmen.

Für die technische Durchführung der Abtragung der nach obigem auf den 1. Mai 1921 festzusetzenden Entschädigungssumme und der Zahlungen, die nach Maßgabe der festgestellten Begrenzung in den einzelnen Ländern zu leisten sind, macht Deutschland den folgenden Vorschlag: Deutschland ist bereit, innerhalb 40 Wochen nach Ratifikation des Friedens eine auf 20 Milliarden Goldmark lautende, spätestens am 1. Mai 1926 fällige Schuldverschreibung, in den von den alliierten und assoziierten Mächten anzugebenden Abschnitten auszustellen, ferner über den Rest der Gesamtsumme des festgestellten Schadens in gleicher Weise die notwendigen Schuldurkunden auszufertigen und vom 1. Mai 1927 jährlich Abzahlungen darauf in zinsfreien Raten zu leisten mit der Maßgabe, daß die gesamte festzustellende Schadenlast in keinem Fall den Betrag von

100 Milliarden Goldmark

übersteigen soll. Hierin eingerechnet sowohl die Leistungen an Belgien für die ihm von den alliierten und assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge, wie die bereits erwähnten 20 Milliarden Mark Gold. Auf die erste Schuldverschreibung von 20 Milliarden Gold sind anzurechnen alle diejenigen Leistungen, welche Deutschland auf Grund des Waffenstillstandes bereits gemacht hat und machen wird, wie Eisenbahnmaterial, landwirtschaftliche Maschinen, Kriegs- und Friedensmaterial aller Art u. a. m., und ebenso der Wert aller Leistungen, welche Deutschland nach dem Friedensvertrag zu machen haben wird und die ihm auf dem Entschädigungskonto gutzubringen sind, wie z. B. der Wert von Eisenbahnen und Staatsgütern, die endgültige Uebernahme von Staatsschulden, die zu zedierenden Forderungen an die im Kriege mit Deutschland verbündeten Mächte, ein zu vereinbarender Teil der Frachteinnahmen aus dem Einbringen der deutschen Handelstonnage in den Weltpool, sodann diejenigen Naturalleistungen, welche in Anlehnung an die Annexe 3 bis 6 zu Teil 8 auf dem Wege der Verhandlungen festgesetzt werden sollen, ferner der Wert, der von deutscher Seite für den Wiederaufbau Belgiens und Frankreichs zu leistenden Arbeit und gelieferten Materialien, endlich die an Belgien in Form einer etwaigen Sonderanleihe zu machende Restitution für die ihm von den alliierten und assoziierten Mächte vorgeschossenen Beträge. Für die bis zum Höchstbetrage der weiteren 80 Milliarden alljährlichen deutschen Leistungen und verzinslichen Tilgungsraten gelten die im Hinblick auf die deutsche Leistungsfähigkeit vorgesehenen Begrenzungen.

Die Raten sollen nicht höher sein als der festzusetzende Prozentsatz der deutschen Reichs- und Staatseinnahmen. Deutschland macht sich darauf gefaßt, zu Gunsten der den alliierten und assoziierten Mächten zu zahlenden Entschädigung eine jährliche Last zu übernehmen, welche dem bisherigen gesamten Nettofriedensbudget des deutschen Reiches nahe kommt.

Dementsprechend soll der jährlich zu zahlende Annex festgestellt werden als ein bestimmter Prozentsatz der deutschen Reichseinnahmen aus direkten und indirekten Steuern, aus Betriebsüberschüssen und Zöllen mit der Maßgabe, daß für Zölle die Entrichtung in Geld vorgeschrieben werden kann. Diese Abgabe soll jedoch in den ersten zehn Zahlungsjahren nicht höher sein, als der Gegenwert von einer Milliarde in Gold jeweils beträgt. Zwei Jahre vor Ablauf der zehn Jahre soll über die Festsetzung eines Höchstbetrages noch verhandelt werden. Die Zahlung der Annexe kann durch eine Garantiekasse sichergestellt werden. Das deutsche Reich könnte sich verpflichten, in diese Kasse bis zum Jahre 1926 aus dem Ertrag der indirekten Abgaben, Monopole und Zölle einen Annex anzulegen und in der Forderung den Bestand dieser Kasse dauernd auf gleicher Höhe zu halten. Nur für den Fall, daß Deutschland mit einem Annex im Verzuge sein sollte, würde bis zur Behebung des Verzugs eine Kontrolle der alliierten und assoziierten Regierungen über den Dienst dieser Kasse zugestanden werden können, nicht aber Maßnahmen willkürlicher Art, wie sie in § 18, Anlage 2 zu Artikel 238 Seite 107 angedroht werden.

Es bleibt vorbehalten, noch weitere Erklärungen schriftlich einzureichen. Gleichzeitig beantragt die Delegation, über die Einzelheiten in mündliche Beratungen einzutreten.

Wirtschaftliche Leistungen.

Als Grundlage für die beantragten weiteren Verhandlungen wird in folgendem zu den Forderungen, die in den Annexen 3—6 des Teiles 8 enthalten sind, Stellung genommen.

Zu Annex 3

Schiffe:

Die Forderungen des Annex 3 stehen nach der Auffassung der deutschen Delegation in ihrem wesentlichen Teile in Widerspruch mit der Forderung, die in Artikel 236 ausgesprochen wird. Wenn Deutschland mit seiner ganzen Wirtschaftskraft an dem Wiederaufbau dessen mitwirken soll, was durch den Krieg zerstört worden ist, so kann es eine solche Verpflichtung mit gutem Gewissen nur innerhalb der Grenzen übernehmen, die ihm durch seine jetzt schon herabgeminderte Leistungsfähigkeit gezogen sind. Es wäre deshalb nach Auffassung der deutschen Delegation ein falsches Verfahren, die Leistungsfähigkeit noch dadurch herabzusetzen, daß von Seiten der alliierten und assoziierten Regierungen nicht allein die Hingabe von Waren und Geldwert, sondern auch die Ablieferung von so wichtigen Produktionsmitteln wie es die Handelsschiffe sind, gefordert wird, deren Verlust zu einem Zusammenbruch und somit zu völliger Leistungsunfähigkeit der deutschen Wirtschaft überhaupt führen muß. Für die Forderung auf Auslieferung von Seefischereifahrzeugen kommt außerdem derjenige Gesichtspunkt noch hinzu, welch außerordentliche Bedeutung die Seefischereifahrzeuge gerade jetzt angesichts der mangelnden Fleischversorgung für die Ernährung des deutschen Volkes haben. Bis heute konnten in Deutschland nur 157 Fischdampfer und 53 Logger in Fahrt gestellt werden. Die übrigen Fischdampfer sind zum Aufsuchen von Minen noch für mehrere Monate beansprucht. Der Friedensvertragsentwurf fordert die Auslieferung von 146 Fischereifahrzeugen, d. h. nahezu des gesamten deutschen Parkes von Fischereifahrzeugen, die sich zur Zeit in Fahrt befinden. Die Erfüllung dieser Forderung ist also schon aus Gründen der Volksernährung unmöglich. Die Forderung auf Auslieferung der gesamten vorhandenen, und im Bau befindlichen Ueberseehandelsflotte ist in der nach Annex 3 zu Art. 244 vorgesehenen Allgemeinheit unannehmbar. Die deutsche Delegation ist dagegen bereit, dem Bedarf des Annex 3 Rechnung zu tragen, wonach die deutsche Flotte in die Lücken mit eintreten soll, die durch die Kriegsereignisse entstanden sind. Das würde in der Form geschehen, daß Deutschland sich an der für die Gesamtheit erforderlichen Transportleistungen dadurch beteiligt, daß es die Schiffe in einem Weltpool fahren läßt, welcher für alle beteiligten Flaggen nach einheitlichen und gleichen Gesichtspunkten eine Mitwirkung in der Leitung vorsieht. Indem die Delegation den Grundsatz der Ersatzpflicht „Tonne für Tonne" wiederholt ablehnt, erklärt sie die Bereitwilligkeit, gemäß Ziffer 5 des genannten Annex Bauverpflichtungen für Handelsschiffe zu übernehmen und solche sogar nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Werften und nach näherer Vereinbarung auf eine höhere Tonnenzahl und einen längeren Zeitraum zu erstrecken. Dabei müßte allerdings vorbehalten bleiben, daß im ersten Jahre die verlangte Tonnenzahl mit Rücksicht auf die Gesamtlage ermäßigt wird. Die Delegation stellt ferner anheim, in Verhandlungen darüber einzutreten, ob eine gegenseitige Beteiligung alliierter und deutscher Schiffsinteressen in beiderseitigen Schiffahrtsunternehmungen herbeigeführt werden kann.

Was die Abtretung der Flußschiffahrtstonnage zum Zwecke der Wiedergutmachung anlangt, so weist die deutsche Delegation darauf hin, daß nur ein Ersatz von solchen Verlusten in Betracht kommen kann, die Deutschland im Rahmen der von ihm anerkannten Wiederherstellungsverpflichtung zu leisten hat. Soweit die Wiedergutmachung nicht gemäß § 6, Abs. 1 durch Rückgabe von Fahrzeugen gedeckt wird, deren Individualität festgestellt wird, ist Deutschland bereit, der Wiedergutmachungskommission einen Teil seines Flußfahrzeugparkes bis zur Höhe dieser Differenz abzutreten, höchstens jedoch 10 Prozent des gesamten Parkes nach seinem Bestand vom 11. November 1918. Dies versteht sich jedoch mit der Maßgabe 1. daß die in Belgien, Frankreich und im Elsaß in die Hand der alliierten und assoziierten gefallenen Flußfahrzeuge verrechnet werden; 2. daß bei Rückgabe von freihändig angekauften Schiffen der festzustellende Wert zunächst an Deutschland zurückerstattet wird. Deutschland ist bereit, zuzustimmen, daß diese Beträge dem Wiederherstellungskonto gutgeschrieben werden. Die Wertfestsetzung müßte kontradiktorisch erfolgen, bei Nichteinigung durch ein neutrales Schiedsgericht; 3. daß für die vernichteten Schiffe jeweils Schiffe gleicher Bauart und Größe geliefert werden. Ist in dieser Hinsicht eine Lieferung [illegible] stande ohne erhebliche Gefährdung des deutschen Bin[illegible] betriebes nicht möglich, so ist Deutschland bereit, [illegible] Schiffe durch Neubau zu ersetzen. Ueber ein weiteres [illegible] kommen Deutschlands bezüglich der Abgabe von Flu[illegible] tonnage gemäß Artikel 239 und 357 des Entwurfes w[illegible] in anderem Zusammenhang gesprochen.

Zu Annex 4

Maschinen usw.:

Die deutsche Delegation ist bereit, den Grundsatz, daß Deutschland seine wirtschaftlichen Hilfsquellen unmittelbar für die Zwecke der Wiederherstellung zur Verfügung stellen soll, anzuerkennen. Sie ist gewillt, gerade in dieser Beziehung den an Deutschland gestellten Ansprüchen materiell soweit als irgendmöglich entgegenzukommen. Sie muß aber darauf bedacht sein, daß bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen und ihrer Kontrolle durch die alliierten und assoziierten Regierungen die wirtschaftliche Souveränität der deutschen Regierung gewahrt bleibt. Soweit Eingriffe in die wirtschaftlichen Freiheiten der deutschen Bevölkerung notwendig sind, um die übernommenen Verpflichtungen durchzuführen, wird die deutsche Regierung sie nach eigener Entschließung vornehmen. Unter diesem Gesichtspunkt muß die deutsche Delegation es ablehnen, der gemäß Artikel 238 einzusetzenden Wiederherstellungskommission Rechte einzuräumen, die über die obigen Grundsätze hinausgehen.

Die deutsche Delegation hat davon Kenntnis genommen, daß gemäß § 11 des Annex II die Kommission in ihrer Tätigkeit von Gerechtigkeit, Billigkeit und Treu und Glauben geleitet sein soll. Auch die deutsche Delegation ist der Ansicht, daß diese Grundsätze die notwendige und erste Voraussetzung für die erfolgreiche Abwicklung der mit der Angelegenheit der Réparations verbundenen Fragen ist. Die deutsche Regierung muß aber aus diesem Grunde auch die Rechte für sich in Anspruch nehmen und die Einseitigkeit der Entscheidung und Kontrollbefugnis der Kommission ablehnen. Sie hält es zum Zwecke einer praktischen Lösung für erforderlich, auch ihrerseits eine Kommission für die Frage der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungen einzusetzen, die von den gleichen Grundsätzen geleitet sein wird, wie sie im § 11 des Annexes II für die von den alliierten und assoziierten Kommissionen bestimmt sind. Sie schlägt vor, die Durchführung der von Deutschland in Bezug auf wirtschaftliche Leistungen zu übernehmenden Verpflichtungen der Zusammenarbeit der beiden Kommissionen zu überlassen. Die Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit würde einer besonderen Vereinbarung vorzubehalten sein.

Falls zwischen den beiden Kommissionen über die Durchführung der übernommenen Verpflichungen oder die Auslegung bestimmter auf die Wiederherstellung bezüglicher Vorschriften des endgültigen Friedensvertrages eine Einigkeit nicht erzielt werden sollte, so soll die Entscheidung darüber einem Schiedsgericht unter neutralem Vorsitz übertragen werden, zu dem jede der beiden Parteien ein Mitglied im Vorschlag bringt, die ihrerseits das dritte neutrale Mitglied zu wählen haben würden. Unter dieser Voraussetzung ist die deutsche Delegation bereit, den Forderungen des Anneges III zuzustimmen, den einzelnen Paragraphen allerdings nur insofern, als sie nicht im Widerspruch mit den oben gemachten Vorbehalten und Vorschlägen über die Rechte der Kommission stehen. Bei der außerordentlichen Tragweite gerade dieser Bestimmungen scheint es aber erforderlich, daß sie den Gegenstand besonders eingehender Verhandlungen bilden. Im einzelnen muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß den Bestimmungen des § 4 des Annexes IV schwere Bedenken entgegenstehen. Nach § 4 soll durch die Wegnahme von Material usw. eine Desorganisation des deutschen Wirtschaftslebens nur insoweit vermieden werden, als dadurch die Fähigkeit Deutschlands zur Schadenersatzleistung beeinträchtigt werden könnte. Dies ist unmöglich; das deutsche Volk kann keinerlei Bestimmungen tragen, die auf seine Desorganisation hinauslaufen. Es lebt nicht nur, um Schadensersatz zu leisten, es will vielmehr während es die ihm auferlegten Lasten trägt, sich wieder aufrichten.

Der Forderung des § 4 Annex IV, nach der Deutschland verpflichtet sein soll, bis zu 30 Prozent in Gebrauch befindlicher Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und dergleichen für die Zwecke der Wiederherstellung auf Anforderung der Kommission herzugeben, falls keine freien Vorräte in Gegenständen derselben Art vorhanden sind, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Die deutsche Delegation erklärt sich aber grundsätzlich bereit, im Rahmen der von ihr gemachten und in weiteren Beratungen zu machenden Gegenvorschläge selbst Enteignungen vorzunehmen. Vorausgesetzt wird dabei, daß diese Gegenstände sich im Privateigentum von nicht oder wenig beschäftigten Unternehmungen befinden, und daß die Enteignung unter Berücksichtigung aller Umstände zweckmäßig erscheint. Hierbei muß auch berücksichtigt werden, ob mangels freier Vorräte an Maschinen usw. ein Ausbau oder eine Wegnahme aus betriebsfähigen Anlagen nicht dadurch vermieden werden kann, daß ohne erheblichen Zeitverlust gleichartige Maschinen neu hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang erklärt die deutsche Delegation, daß sie zwar grundsätzlich bereit ist, die Forderung des Art. 238 zu erfüllen, wie sie es auch schon im Waffenstillstandsvertrag übernommen und seitdem durchgeführt hat. Soweit es sich hierbei um Rücklieferung von in Gebrauch befindlichen Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und dergl. handelt, muß sie verlangen, daß der Grundsatz des § 4 des Annex 4 Anwendung findet, wonach derartige Rücklieferungen auch in erster Linie aus freien Vorräten an Gegenständen der gleichen Art, soweit sie vorhanden sind, gemacht werden dürfen. Dieser Grundsatz muß dahin erweitert werden, daß, falls keine freien Vorräte an Gegenständen der gleichen Art vorhanden sind, die Lieferung der Gegenstände auch dann nicht gefordert wird, wenn durch die Lieferung neu herzustellender gleichartiger Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und dergl. keine Verschlechterung und keine wesentliche Verzögerung in der Wiederherstellung eintreten würde.

Die in § 6 Annex 4 gewünschte Rücklieferung der Hengste kann erfolgen, sofern ihre Identifizierung in der festgesetzten Frist möglich ist. Dagegen läßt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und der Stand der Volksernährung nicht zu, die übrigen Forderungen innerhalb der gestellten Lieferungsfrist zu erfüllen. Insbesondere ist dies unmöglich hinsichtlich der

Hergabe von Milchkühen,

da dadurch eine weitere Steigerung der durch die Hungerblockade stark angewachsenen Säuglingssterblichkeit herbeigeführt würde. Schon jetzt genügt, wie den alliierten und assoziierten Mächten bekannt ist, die in Deutschland gewonnene Menge Milch nicht, um den Kranken und Säuglingen die erforderlichen Mengen zu gewähren. Die Lieferung von Rindvieh, Ziegen usw. kann für Deutschland erst in Frage kommen, wenn durch erhöhte Einfuhr von Futtermitteln der deutsche Viehstand seiner Menge und seiner Beschaffenheit nach verbessert worden ist.

Dagegen ist die deutsche Delegation bereit, zuzustimmen, daß nach Erfüllung der verlangten Viehrücklieferung Ankäufe zu Lasten der deutschen Regierung in neutralen Ländern oder auch in den Ländern der alliierten und assoziierten Regierungen vorgenommen werden. Bei den Ankäufen wären Vertreter der deutschen Regierung zu beteiligen. Die deutsche Delegation wird noch eingehende Vorschläge über jene jährlichen Lieferungen von Pferden und Vieh überreichen, für die sie sich von bestimmten Zeitpunkten ab zugunsten des Wiederherstellungskontos verpflichtet tun, um diejenige Menge

Zu Annex V: Deutschland ist unter der Voraussetzung, daß die Regelung der territorialen Fragen, der wirtschaftlichen Fragen und der Wiedergutmachung ihm dies ermöglicht, bereit, alles zu

Kohlen

zur Ausfuhr nach Frankreich für dessen Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen, die den Unterschied zwischen der Förderung der zerstörten Gruben vor dem Krieg und deren Förderung in den nächsten zehn Jahren entspricht. Deutschland erkennt an, daß diese Mengen sich in der ersten Zeit auf 8 Millionen Tonnen und in fünf Jahren noch auf 8 Millionen Tonnen jährlich belaufen können und erklärt sich mit dieser Höchstbemessung einverstanden. Deutschland und Frankreich haben das gleiche Interesse an einer schnellen Wiederherstellung der französischen Gruben. Deutschland verfügt über eine große Anzahl von Firmen mit hervorragenden Erfahrungen im Abteufen von Zechen in schwierigen Gebirgsverhältnissen, sowie für den Bau von Tagesanlagen jeder Art. Es liegt daher im Interesse beider Länder, daß Deutschland Gelegenheit geboten wird, an der möglichst schnellen Wiederherstellung der Gruben in weitem Umfange mitzuwirken. Es ist auch bereit, die Wiederherstellung ganz oder teilweise selbst zu übernehmen.

Die Gewährung der in den §§ 2 bis 5 weiter verlangten Option auf Gruben ist materiell unmöglich. Sie kann auch nicht unter dem Titel Wiedergutmachung gefordert werden. Selbst im Jahre 1913, wo die deutsche Steinkohlenförderung mit 191,5 Mill. Tonnen ihren Höhepunkt erreichte, wurden — Koks in Kohlen um gerechnet — nur 32,8 Mill. ausgeführt. Seit 1913 ist die Förderung aber gewaltig zurückgegangen. Sie betrug 1918 noch 161,5 Mill. Tonnen und im ersten Vierteljahr 1919 rund 29 Mill. Tonnen, was einer Jahresförderung von 116 Mill. Tonnen entsprechen würde. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Förderung im ersten Vierteljahre 1919 durch Streiks und Unruhen beeinflußt wurde, so bleiben als Hauptursache des Rückganges der Förderung weiter bestehen: die durch den Krieg verminderte Anzahl der gelernten und erfahrenen Bergleute, die Verkürzung der Schichtdauer von 8½ auf 7 Stunden, der Rückgang der Arbeitskraft durch die Hungerblockade und der heutige schlechte Zustand der Betriebsanlagen. Diese Ursachen werden sich nur allmählich beseitigen lassen, wenn es gelingt, durch Einführung der nötigen Rohstoffe die Betriebsschwierigkeiten zu beheben, den Ernährungszustand des deutschen Volkes langsam wieder zu bessern, nach dem Bau der erforderlichen Wohnungen die Schichtverkürzung durch Vermehrung der Arbeiter teilweise wieder auszugleichen. Immerhin glaubt die deutsche Delegation, für die nächsten Jahre mit einem Förderungsausfall von etwa 30 Prozent gegenüber 1913 also nur mit einer Förderung von rund 131 Millionen Tonnen rechnen zu sollen. Demgegenüber wird sich allerdings auch der Kohlenbedarf Deutschlands nicht auf der Höhe von 1913 bewegen. Dieser wird aber danach etwa 80 Prozent des Bedarfs von 1913, das heißt rund 116 Millionen Tonnen betragen. Hierbei sind die Förderungen und der Bedarf von Elsaß-Lothringen nicht mitgerechnet, wohl aber die Förderung und der Bedarf des Saarbezirks und Oberschlesiens. Ohne deren Besitz könnte Deutschland überhaupt keine Kohlen ausführen, sondern müßte Kohle einführen.

Die alliierten und assoziierten Regierungen haben in § 16 des Annex V anerkannt, daß es notwendig ist, den wirtschaftlichen Bedürfnissen Deutschlands Rechnung zu tragen. Es bedarf kaum der Erwähnung, wie schwer es ist, die Förderung und den Bedarf Deutschlands im Voraus anzugeben. Die vorstehend genannten Zahlen sind das Ergebnis sorgfältigster Berechnung der Sachverständigen und beweisen, daß die Lieferung der in den §§ 2 bis 5 genannten Mengen völlig unmöglich ist. Es ergibt sich nach diesen Berechnungen ein voraussichtlich für die Ausfuhr zur Verfügung stehender Ueberschuß von 15 Millionen Tonnen. Die deutsche Regierung ist aber bereit, durch Fortführung der heute bestehenden Rationierung noch weitere 5 Millionen Tonnen so lange frei zu machen, als der Förderausfall der zerstörten Gruben 20 Millionen Tonnen beträgt.

Die deutsche Delegation muß aber an die vorstehende Erklärung die Bedingung knüpfen, daß den deutschen Hüttenwerken im Austausch gegen diese Kohlen- und Kokslieferungen ihr Bedarf an Minette aus Lothringen und Frankreich geliefert wird. Die Bezüge des Jahres 1913 müßten heute als Grundlage gelten soweit nicht der Austausch von Kohle und Minette durch besondere Vereinbarungen und Beziehungen zwischen den beiderseitigen Marken eine selbständige Regelung findet.

Die deutsche Delegation ist auch zur Gewährung eines Kaufrechts auf zehn Jahre für den eigenen Bedarf Frankreichs und Belgiens aus dem Ueberschuß der gesamten deutschen Kohlenproduktion über den deutschen Inlandsbedarf bereit. Genügt dieser Ueberschuß nicht zur Deckung des Bedarfes dieser drei Länder, so schlägt die deutsche Delegation vor, den Verbrauch von Kohlen in Deutschland, Frankreich und Belgien gleichmäßig zu rationieren. Zur Ueberwachung der Ausführung dieser Maßregel wäre eine Kommission aus Vertretern Deutschlands, Frankreichs und Belgiens einzusetzen. Die Interessen von Italien und Luxemburg würden bei dieser Abmachung zu berücksichtigen sein.

Bezüglich der Preise und Lieferungsbedingungen muß die deutsche Delegation fordern, daß die allgemeinen Wettbewerbspreise angerechnet beziehungsweise gewählt werden. Die deutsche Delegation ist bereit, zuzustimmen, daß die Preise zuzüglich Transportkosten nicht die allgemeinen Ausfuhrpreise für gleichwertige englische Kohlen zuzüglich Transportkosten übersteigen dürfen, andererseits dürfen die Preise nicht niedriger sein als die deutschen Inlandspreise. Würde Deutschland nicht der volle Wert, den seine Ausfuhrprodukte im Ausland haben, ausbezahlt oder im Wege der Regierungsvorschläge gutgeschrieben, so würde es nicht in der Lage sein, die für die Aufrechterhaltung seines Wirtschaftslebens notwendigen Einfuhren vorzunehmen, auch nicht die ihm aus seiner Verpflichtung für Wiedergutmachung erwachsenden Zahlungen zu leisten.

Alle Einzelheiten der vorstehenden Vorschläge müßten durch sachverständige Unterkommissionen geregelt werden, die analog den eingangs erwähnten Kommissionen zu ernennen wären.

Die deutsche Delegation erachtet es für ihre Pflicht darauf aufmerksam zu machen, daß von der oben erwähnten Ausfuhr von 33,8 Mill. Tonnen im Jahre 1913 allein 13,6 Mill. Tonnen nach Ländern der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gingen und weitere bedeutende Mengen an andere Länder, die transportlich günstig zu den deutschen Kohlenrevieren liegen. Es würde auch nicht im allgemeinen Interesse liegen, mit Rücksicht auf die in Deutschland und einzelnen Ländern der alliierten und assoziierten Ländern bestehenden Transportschwierigkeiten und dem Mangel an Seeschiffsraum den gesamten Ausfuhrüberschuß an Kohle von Deutschland nur nach Frankreich zu liefern. Die deutsche Delegation äußert diese Bedenken nicht, um sich ihrer Lieferpflicht zu entziehen oder Schwierigkeiten zu machen, sie glaubt sich aber mit den alliierten und assoziierten Regierungen in der Auffassung einig, daß das durch den Krieg schwer betroffene Wirtscha